

§ 209-Polizeidaten

Datenschutzkommission ordnet Löschung an

Plattform gegen § 209: Ein sehr erfreulicher Schritt, dem weitere folgen müssen

Die Bezirkshauptmannschaft Kufstein hatte sich einer Weisung des Innenministers widersetzt und sich geweigert, Vormerkungen nach § 209 StGB in den Polizeicomputern zu löschen. Die Datenschutzkommission hat nun die Löschung der Daten angeordnet.

Nachdem das anti-homosexuelle Sonderstrafgesetz im August 2002 aufgehoben worden war, hatten sich die Sicherheitsbehörden anfangs generell geweigert, die Vormerkungen der § 209-Opfer in den polizeilichen Datenbanken löschen zu lassen. Sie bestanden darauf, diese Daten zur Vollziehung der § 209-Ersatzbestimmung, § 207b StGB, zu benötigen. Innenminister Strasser hat daher im Februar 2003 per Erlaß nur die Löschung jener Daten von § 209-Opfern angeordnet (Erlaß 05.02.2003, 3200/225-II/BK/2.3/03), die freigesprochen oder deren Verfahren eingestellt wurden, was – auf Grund einer Verfassungsgerichtshofentscheidung - ohnehin bei jedem Delikt der Fall ist.

Die anschliessenden ein ganzes Jahr dauernden intensiven Bemühungen der *Plattform gegen § 209* und von *Amnesty International*, und die ersten Beschwerdefälle, insb. vor der Datenschutzkommission, haben dann Erfolg gezeitigt. Innenminister Dr. Ernst Strasser hat nun zum einen per Erlaß die Löschung sämtlicher Vormerkungen nach § 209 im österreichweiten Polizeicomputer EKIS angeordnet (Erlaß der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit vom 10.04.2003, 8181/421-II/BK/1/03) und zum anderen mit Verordnung sämtliche erkennungsdienstlichen Daten (Fingerabdrücke, Fotos, Gendaten etc.) der § 209-Opfer vernichten lassen (VO vom 12.08.2003, BGBl II 361/2003).

Die BH Kufstein hat sich dem Erlass des Innenministers widersetzt und sich geweigert, Vormerkungen nach § 209 StGB in den Polizeicomputern zu löschen. Das § 209-Opfer wandte sich an die Datenschutzkommission, die die Löschung nun angeordnet hat (Bescheid vom 21.12.2004, K120.848/0004-DSK/2004).

„Wir freuen über diese erfreuliche Entscheidung der Datenschutzkommission zu den Computerdaten, rufen sie aber gleichzeitig auf, dabei nicht stehen zu bleiben“, sagt der Wiener Rechtsanwalt Dr. Helmut Graupner, Sprecher der Plattform gegen § 209, „Leider verweigert die Datenschutzkommission nämlich die Löschung aller auf Papier vorhandenen Daten, weshalb diese Frage an den Verfassungsgerichtshof herangetragen werden mußte“.

In der überkonfessionellen und überparteilichen *Plattform gegen § 209* haben sich über 30 Organisationen zusammengeschlossen, um gegen das in § 209 StGB verankerte diskriminierende zusätzliche Sondermindestalter von 18 Jahren ausschließlich für homosexuelle Beziehungen zwischen Männern (zusätzlich zur allgemeinen, für Heterosexuelle, Lesben und Schwule gleichermaßen gültigen Mindestaltersgrenze von 14 Jahren) anzukämpfen. Der Plattform gehören neben nahezu allen Vereinigungen der Homosexuellenbewegung auch allgemeine Organisationen an, wie Aids-Hilfen, die Kinder- und Jugendanwaltschaften Tirol und Wien, die Österreichische Hochschülerschaft, die Bewährungshilfe, die Österreichische Gesellschaft für Sexualforschung u.v.a.m.. Nach der Aufhebung des § 209 StGB dringt die Plattform auf die Entlassung aller Gefangenen und die Rehabilitierung und Entschädigung aller § 209-Opfer und beobachtet die Vollziehung der § 209-Ersatzbestimmung, § 207b StGB.

Rückfragehinweis: Plattform gegen § 209: 01/876 30 61, 0676/3094737, office@paragraph209.at, www.paragraph209.at

11.02.2005